

Melde- und Versicherungswesen.

Meldewesen.

(Militärische Meldungen siehe unter Militärbehörden von Altona im Abschn. I.)

An-, Um- und Abmeldung.

(Landespolizeiverordnung vom 20. Dezember 1904 und Ortspolizeiordnungen vom 28. März 1905 und 10. Januar 1910.)

I. Anmeldung (rotes Formular). 1. Anmeldepflichtig ist, wer innerhalb des Stadtkreises Altona seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt für sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen. Die Anmeldungen haben binnen 6 Tagen nach dem Anzug zu erfolgen. Besonders anzumelden sind Reichsausländer. Diese sind auch dann meldepflichtig, wenn sie sich hier nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten. Die Anmeldung hat spätestens binnen 8 Tagen nach dem Anzuge zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Anmeldung haben nicht nur die vorstehend bezeichneten Personen selbst, sondern es besteht daneben eine Meldepflicht für diejenigen Personen, welche den Meldepflichtigen Wohnung-Unterkommen oder Obdach gewähren. Die Anmeldung hat schriftlich — mit Tinte — in zwei Stücken des amtlich eingeführten roten „Anmeldescheines“ zu erfolgen. Ein Stück wird dem Meldenden gestempelt als Quittung zurückgegeben. Es darf das Stempeln der Meldestelle jedoch nur dann geschehen, wenn sich der Meldende in Bezug auf seine Persönlichkeit durch Abmeldebescheinigung seines letzten Wohnorts oder durch sonstige Legitimationspapiere hinreichend ausweisen hat. Die Verpflichtung des sich Meldenden, sich über seine Persönlichkeit und seine Steuerhältnisse auszuweisen, ist im § 6 der Landespolizeiverordnung vom 20. Dezember 1904 ausdrücklich betont.

II. Ummeldung (weißes Formular). Wohnungs- oder Aufenthaltswechsel innerhalb des Stadtkreises Altona ist schriftlich — mit Tinte — in mindestens zwei Stücken des amtlich eingeführten weißen „Umzugsscheines“ und zwar binnen 10 Tagen anzumelden. Personen, die sich über ihre Persönlichkeit nicht ausweisen können, wird der Umzugsschein — das abgestempelte zweite Exemplar — erst nach ausreichender Legitimation ausgereicht. Auch hier besteht die Verpflichtung zur Meldung nicht nur für die Umziehenden selbst, sondern auch für diejenigen Personen, welche den Meldepflichtigen die aufgenommene Wohnung usw. gewährt haben, sowie für diejenigen, welche ihnen die neu bezogene Wohnung gewähren.

III. Abmeldung (grünes Formular). Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Stadtkreise Altona aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen vor dem Umzug, spätestens aber am 6. Tage danach, schriftlich — mit Tinte — abzumelden. Die Meldung hat in zwei Stücken des amtlich eingeführten grünen „Abmeldescheines“ zu erfolgen. Das eingereichte 2. Stück wird dem Meldenden abgestempelt zurückgegeben und dient als Abmeldeschein zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde des neuen Wohnortes. Für den Fall, daß der Verziehende die Meldung unterläßt, ist auch hier der Wohnunggeber zur Meldung verpflichtet. Für die den Wohnunggebern obliegende Meldung ihrer Einwohner usw. sind besondere Kartenformulare auf allen Polizeiwachen kostenlos erhältlich.

IV. Meldestellen (geöffnet werktäglich von 8 Uhr morgens bis 3 1/2 Uhr nachmittags).

- Für das 1. Polizeirevier: gr. Westerstraße 10.
- Für das 2. Polizeirevier: Hinter dem alten Rathaus.
- Für das 3. Polizeirevier: gr. Johannstraße 72.
- Für das 4. Polizeirevier: kl. Gärtnersstraße 162.
- Für das 5. Polizeirevier: Am Born 1-3.
- Für Revier Bahrenfeld: Marktplatz 2.
- Für Revier Ohmstrassen: Hirtensweg 3.
- Für Revier Oevelgönne: Schulberg 8.

Anmerkung. Reichsausländer haben sich stets persönlich im Meldebureau in dem Polizeigebäude, Königstr. Nr. 149 (Zimmer 1), zu melden.

Alle Meldungen haben während der Kriegszeit binnen 24 Stunden nach dem Verzuge, beim Fortzuge nach außerhalb vor der Abreise zu geschehen.

Erfordernisse für standesamtliche Anmeldungen.

Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt des Geburtsortes innerhalb einer Woche mündlich anzuzeigen. Die Anzeige ist in erster Linie vom ehelichen Vater zu erstatten. In dessen Verhinderung ist die Hebamme, der Arzt, und jede andere bei der Geburt zugegen gewesene Person und die Mutter, und zwar diese, sobald sie dazu imstande ist, zur Anzeige verpflichtet. Berechtigt zur Anzeige ist außerdem jede andere Person, die von dem Geburtsfall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wer zur Geburtsanmeldung auf dem Standesamt erscheint, muß sich zunächst über seine Person ausweisen. Dies kann am besten geschehen durch Heirats- oder Geburtsurkunde, durch Familienstammbuch, Bürgerbrief oder Heimatschein. Er muß sodann zuverlässige Auskunft geben über Ort, Tag und Stunde der Geburt, sowie über die vollständigen Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Kindes. Bei der Anmeldung ehelicher Geburten ist deshalb regelmäßig die Vorlage der Heiratsurkunde der Eltern unerlässlich. Standen die Vornamen des Kindes bei der Geburtsanzeige noch nicht fest, so sind diese nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt und zwar ebenfalls mündlich anzuzeigen.

Der Eheschließung muß ein Aufgebot vorangehen, das nur bei dem Standesamt beantragt werden kann, in dessen Bezirk wenigstens einer der Verlobten wohnt. Der Aushang des Aufgebots dauert 2 Wochen, d. h. zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, sodaß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird. Es empfiehlt sich, das Aufgebot möglichst frühzeitig zu bestellen. Dies kann schon 6 Monate vor der Eheschließung geschehen. Beim Aufgebotsantrag sind im allgemeinen die folgenden Urkunden und Beweisstücke in beglaubigter Form beizubringen, nämlich: 1. die Geburtsurkunden der Verlobten; 2. den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit durch Paß, Heimatschein, Naturalisationsurkunde, Konsulatsbescheinigung; 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnsitzes in den letzten 6 Monaten; 4. die Ermächtigung des nicht erschienenen Verlobten; 5. das Militärpapier des Bräutigams, sofern dieser im Lebensalter von 20 bis 40 Jahren steht. Zur Eheschließung sind 2 Zeugen mitzubringen, die sich in gleicher Weise, wie Anzeigende zum Geburtsregister, auszuweisen haben.

Während des Kriegszustandes ist zur Befreiung vom Aufgebote, sofern der Verlobte der bevollmächtigen Macht angehört und beide Verlobte Reichs-inländer sind, der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Diese Befreiung darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind.

Jeder Todesfall ist am nachstfolgenden Wochentage unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige

behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Berechtigt zur Anzeige ist aber auch jede andere Person, die aus eigener Wissenschaft vom Todesfall unterrichtet ist. Der Anzeigende muß sich in gleicher Weise, wie bei einer Geburtsanmeldung über seine Person ausweisen und alsdann genaue Auskunft geben können über Ort, Tag und Stunde des Todes, über Vor- und Familiennamen, Religion, Geburtsjahr und -tag, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, über Vor- und Familiennamen eines etwa vorhandenen Ehegatten und den Zeitpunkt der Verheiratung, ferner über Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bzw. letzten Wohnort der Eltern des Verstorbenen. Für diese Angaben ist regelmäßig die Vorlage von Geburts- und Heiratsurkunden, bzw. von Tauf- und Trauscheinen erforderlich. Weiter muß bei der Anzeige eines Sterbefalles noch über die vorhandenen Erben, insbesondere die etwa vorhandenen minderjährigen Kinder eingehende Auskunft erteilt werden und ferner darüber, ob gesetzliche Erbfolge eintritt, oder ob ein Testament hinterlassen ist und wo sich dieses befindet. Schließlich empfiehlt es sich, die Frage, wieviel der Nachlaß beträgt und wo er sich befindet, mitgeteilt zu beantworten, um zu vermeiden, daß die Hinterbliebenen später mit behördlichen Nachforschungen in dieser Hinsicht beunruhigt werden.

Versicherungswesen.

A. Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

1) Das Versicherungsamt, Rathaus, Zimmer 8, nimmt entgegen die Anträge auf Übernahme der Heilfürsorge, auf Bewilligung von Kranken-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Renten, erteilt Auskunft über Angelegenheiten der Invalidenversicherung, bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Berichtigung der Quittungskarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung, soweit nicht die Orts-, die Betriebs- oder Innungskassen für ihre Mitglieder die Ausstellung übernommen haben, und nimmt Anträge im Streit-sachen entgegen.

2) Die Beiträge für die Versicherungspflichtigen werden durch die Krankenkassen eingezogen.

3) Die Beitragsmarken werden im Kassenbureau, woselbst die Quittungskarten bei der Anmeldung einzureichen und zu hinterlegen sind, verwendet.

4) Für unständig Beschäftigte haben die Arbeitgeber selbst Beitragsmarken zu verwenden.

5) Nach § 1248 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.

6) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungskarte befindet oder dieselbe behufs Einklebung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einklebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeldung von Strafe nötigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungskarte für den Arbeiter oder Dienstboten Sorge zu tragen.

7) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 65 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Einreichung von Beiträgen nicht. Diejenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen, sind von der Beitragspflicht befreit.

8) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig fortzusetzen. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. (§ 1440 R. V. O.) Sie verwenden die Marken selbst.

9) Die Marken sind in fortwährender Reihenfolge in die Quittungskarte einzukleben; Überschlagung einzelner Felder ist unstatthaft.

10) Diejenigen Arbeitgeber, die für unständig Beschäftigte selbst die Marken einzukleben sind verpflichtet, die eingeklebten Marken in der Weise zu entwerfen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Erwartungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 14. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig (§ 1481, R. V. O.).

11) Die Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszweige unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungstrafen bis zu 300 M. belegt werden.

12) Für den Bezirk des Stadtkreises Altona sind von der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein zwei Kontrollbeamte angestellt, welche zu überwachen haben, daß die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.

13) Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Kontrollbeamte befugt:

1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen. (§ 1466, Abs. 1.)

2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.

3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Bescheinigung die Aushändigung der Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Berechtigungen zu fordern. (§ 1466, Abs. 2.)

14) Gibt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Ersuchen des Versicherungsamts oder des Kontrollbeamten um Auskunft, Mitteilung oder um Vorlage von Quittungskarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten usw. nicht Folge, so kann das Versicherungsamt gegen solche Personen Geldstrafen bis zu 150 M. festsetzen. (§ 1466, Abs. 3.)

15) Jede Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der Ausstellung zum Umtausch eingereicht worden ist und nicht mindestens 20 Beitragsmarken enthält.

16) Kriegsteilnehmer, die vor der Einziehung nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt waren, brauchen zur Aufrechterhaltung der Versicherung keine Beiträge zu entrichten, da ihnen jede volle Woche der Dienstzeit als Beitragswoche II. Lohnklasse angerechnet wird.

B. Unfallversicherung.

Das Bureau, Rathaus, Zimmer 66, nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Beschwerden der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung derselben zur Unfallversicherung, Anträge aller Art seitens Verletzter oder deren Hinterbliebenen und erteilt jedem Interessenten in allen Unfallangelegenheiten unentgeltlich Auskunft.

C. Krankenversicherung.

Das Bureau, Rathaus, Zimmer 66, nimmt Anträge und Klagen in Streit-sachen über das Versicherungsverhältnis, die Beitragszahlung und Kassenleistungen entgegen.

(Siehe auch zweitnächste Seite unter Krankenversicherungswesen.)

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.